

Ergeht an:  
 BVA-Mitglieder Fleischer  
 Alle Landesinnungen

Bundesinnung der Lebensmittelgewerbe  
 Sparte Gewerbe und Handwerk  
 der Wirtschaftskammer Österreich  
 Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien  
 T 05 90 900-DW | F 01 504 36 13  
 E lebensmittel.natur@wko.at  
 W <http://www.lebensmittelgewerbe.at>


Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, Sachbearbeiter  
 DI Lorenzc/Fröhler

Durchwahl  
 3377

Datum  
 28.10.2015

## Fleischer-Rundschreiben 013/2015

<b>Veterinärrecht</b>	<b>Sachkundenachweis FRIST!</b>	
<b>Betrifft: DRINGEND: Sachkundenachweis</b>		<b>betreffend das</b>
<b>Schlachten und Töten von Tieren</b>		<b>Frist: 8.12.2015 !!!</b>
<b>Kurzinfo:</b>		

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie bereits mit Rundschreiben RS 005/2015 berichtet, ist aufgrund der VO (EG) 1099/2009, die mit 01.01.2013 in Kraft getreten ist, **nur noch bis 8. Dezember 2015 die Erlangung eines Sachkundenachweises möglich**, wenn eine Person mit entsprechenden Kenntnissen und Fähigkeiten gemäß § 7 iVm Anhang I der Tierschutz-Schlacht-Verordnung, drei Jahre Berufserfahrung nachweist und keine Gründe vorliegen, die gemäß § 9 Abs. 1 einen Entzug bedeuten würden.

Bitte beachten Sie, dass bei Versäumnis dieser Frist selbst Personen mit jahrlanger Berufserfahrung (sofern sie keine abgeschlossene Fleischerlehre haben) die komplette Ausbildung machen müssen.

Bitte überprüfen Sie dringend, ob alle Ihre Mitarbeiter, die diese Frist in Anspruch nehmen können, auch davon Gebrauch gemacht haben. Der Befähigungsnachweis wird von der zuständigen Bezirkshauptmannschaft auf Antrag ausgestellt. Ein eigenes Antragsformular wird soeben mit dem BMG abgestimmt und ergeht mit gesonderter E-Mail.

Freundliche Grüße

BUNDESINNUNG DER LEBENSMITTELGEWERBE

KommR Prof.  
 Dr. Paulus Stuller e.h.  
 Bundesinnungsmeister

Rudolf Menzl e.h.  
 Innungsmeister

DI Anka Lorenzc e.h.  
 Geschäftsführerin